

## Aus dem Gemeinderat Sitzung vom 27.01.2021

### **Einwohnerfragestunde**

---

Von der Einwohnerstunde wurde kein Gebrauch gemacht.

### **Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

---

Hauptamtsleiterin Trinkner gab bekannt, dass der Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 16.12.2020 einstimmig der Schaffung einer 50%-Stelle im Bereich EDV zustimmte. Bisher wurde die Tätigkeit von einer Person miterledigt, der Aufwand hatte aber extrem zugenommen.

### **Verabschiedung der Stadträtin Doris Daniel aus dem Gemeinderat - Feststellung eines Ausscheidungsgrundes gem. § 16 GemO**

---

Stadträtin Daniel hat nach über 26-jähriger Tätigkeit im Gemeinderat Großbottwar zum 31.12.2020 die Niederlegung ihres Ehrenamtes als Stadträtin der Stadt Großbottwar beantragt. Nach § 16 Abs. 1 GemO kann ein Bürger das Ausscheiden aus einem Ehrenamt verlangen sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört hat (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 GemO). Diese Voraussetzung ist bei Frau Daniel gegeben. Nach § 16 Abs. 2 GemO entscheidet der Gemeinderat, ob ein entsprechender wichtiger Grund vorliegt und somit, ob die Niederlegung des Ehrenamtes verlangt werden kann.

Für die ausscheidende Stadträtin Daniel rückt gemäß § 31 Abs. 2 GemO der Bewerber nach, welcher bei Feststellung des Wahlergebnisses als nächste Ersatzperson festgestellt wurde, sofern für diese Person keine Hinderungsgründe vorliegen. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 GemO zum Ausscheiden der Stadträtin Doris Daniel vorliegen. Stadträtin Daniel tritt daher rückwirkend zum 01.01.2021 aus dem Gemeinderat der Stadt Großbottwar aus. Der Vorsitzende gab einen Bilderrückblick mit Meilensteinen und Highlights der insgesamt 26 jährigen Tätigkeit der scheidenden Stadträtin im Gemeinderat der Stadt Großbottwar, bei der die eingebrachten Erfahrungen die Gremiumsarbeit sehr bereicherten. Er nahm Bezug auf die zahlreichen sehr guten und konstruktiven Diskussionen und sachlichen Debatten in Gemeinderats- und Ausschusssitzungen, bei denen es auch galt, Entscheidungen zu akzeptieren und mitzutragen. Der Schwerpunkte lagen auf dem Kindergarten- und Schulwesen, hier wurde besonders gewinnbringender Sachverstand im Gremium eingebracht. Der Vorsitzende sprach im Namen der Stadtverwaltung, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seinen Dank aus und wünschte alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Eine Stadträtin verabschiedete im Namen der SPD-Fraktion Frau Daniel und nahm im Rahmen der Abschiedsrede Bezug auf vielen bearbeiteten Themen und Projekten, die gute Zusammenarbeit, konstruktive Diskussionen und wünschte für den weiteren Lebensweg beste Gesundheit. Stadträtin Daniel freute sich über die vielen Reden und schöne Worte. Im Jahr 1989 stand sie erstmals auf Liste der Sozialdemokraten, auch hier war das Kindergartenwesen bereits im Fokus, auch die Personalausstattung der Kinder – und Jugendbetreuung. Schwerpunkte lagen auch auf der Schulsozialarbeit, mit der Zielsetzung, Lehrerinnen und Lehrer zu unterstützen. Ebenfalls lag ihr die Bedeutung des Stadtwaldes - sowohl als Erholungs- und Wirtschaftsfaktor - und die Erhöhung der Personalkapazitäten am Herzen.



### **Nachfolge im Gemeinderat - Feststellung des Nachfolgers eines Stadtrates und Prüfung der Hinderungsgründe**

---

Frau Doris Daniel ist zum 31.12.2020 aus dem Gemeinderat der Stadt Großbottwar ausgeschieden. Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt für einen ausgeschiedenen Stadtrat der Bewerber nach, welcher bei Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl 2019 als nächste Ersatzperson festgestellt wurde. Nach dem vom Gemeindewahlausschuss

festgestellten Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl 2019 ist Frau Helga Pfahler die nächste Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der SPD. Frau Pfahler hat die Wahl angenommen und mitgeteilt, dass ihr keine Umstände bekannt sind, die sie an der Übernahme und Ausübung des Amtes hindern. Insbesondere bestätigte sie, dass ihre Hauptwohnung ihre vorwiegend benutzte Wohnung ist. Dort habe sie den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen nach dem Meldegesetz. Der Gemeinderat hat festzustellen, ob bei Frau Helga Pfahler Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen. Hinderungsgründe, die einem Nachrücken von Frau Pfahler entgegenstehen, sind weder ihr noch der Stadtverwaltung bekannt. Es wird einstimmig festgestellt, dass bei Frau Helga Pfahler keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO für den Eintritt in den Gemeinderat gegeben sind.

### **Nachrücken von Frau Helga Pfahler in den Gemeinderat - Einführung und Verpflichtung auf das Ehrenamt**

---

Frau Pfahler ist in der Sitzung gem. § 32 GemO auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift über die Verpflichtung wird in der Sitzung durch den Vorsitzenden verlesen und Frau Pfahler in das Amt als Stadträtin eingeführt.

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen  
und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.

Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren  
und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern. So wahr mir  
Gott helfe.“

Die gewählte Stadträtin wurde in ihr Amt eingeführt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde die Stadträtin nach dem Verlesen der Verpflichtungsformel vom Vorsitzenden per Handschlag verpflichtet. Der Vorsitzende begrüßte die neu gewählte Stadträtin im Gremium. Somit ist die Gemeinderätin in das Amt eingeführt.



### **Nachrücken von Frau Helga Pfahler in den Gemeinderat - Besetzung von Ausschüssen und Vertretung in den Zweckverbänden**

---

Frau Doris Daniel ist zum 31.12.2020 aus dem Gemeinderat der Stadt Großbottwar ausgeschieden. Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt Frau Helga Pfahler in den Gemeinderat nach.

Frau Daniel war nach Beschluss vom 17.07.2019 ordentliches Mitglied im Verwaltungsausschuss, Stellvertreter im Technischen Ausschuss und Mitglied im Projektausschuss Bauabnahme und Liegenschaften. Nach Beschluss vom 25.11.2020 war Frau Daniel zudem stellvertretendes Mitglied im Umlegungsausschuss „Langgewänd II West“. Frau Helga Pfahler ist bereit, die nun vakanten Positionen zu übernehmen. Weitere Besetzungsvorschläge liegen nicht vor. Frau Helga Pfahler wird als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsausschuss, Stellvertreterin in den Technischen Ausschuss, sowie als Stellvertreterin im Umlegungsausschuss „Langgewänd II West“ gewählt.

### **Bebauungsplan "Braunersberg IV" Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan - Vorberatung der Festsetzungen und des Planentwurfs**

---

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Braunersberg IV“ mit den örtlichen

Bauvorschriften zum Bebauungsplan beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 14.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.12.2018. Die Ergebnisse der Frühzeitigen Beteiligung wurden dem Gemeinderat bereits vorgestellt. Die letzte Beratung zu diesem Projekt fand am 27. Mai 2020 statt. Dabei wurden die Erkenntnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen vorgestellt und der Geltungsbereich des Gebiets im Westen reduziert.

Auf der Grundlage des geänderten Entwurfs wurden die Kosten ermittelt und die Verhandlungen mit den Eigentümern aufgenommen. Der aktuelle Stand der Verhandlungen ist, dass von insgesamt 36 Bauplätzen 15 Bauplätze bei der Stadt verbleiben werden (ca. 42%). Die übrigen Bauplätze sollen den Eigentümern zugeteilt werden. Von den beiden Bereichen mit Verdichtung im Kern des Gebiets wird die Stadt 1 Bauplatz mit ca. 18 ar Fläche erhalten. Gegenüber dem Städtebaulichen Entwurf vom 27. Mai 2020 wurden geringfügige Änderungen vorgenommen. Dies sind im Einzelnen:

- Ergänzung eines öffentlichen Fußwegs zum Weg entlang der Bestandsbebauung
- Stattdessen Verzicht auf die beiden Fußwege im zentralen Bereich
- Anpassung im südlichen Bereich auf 6 Bauplätze

Der Bebauungsplan geht von 3 Bereichen aus. Der Bereich Nr. 1 stellt die Bauplätze für individuelles Wohnen in Form von Einzel- und Doppelhäusern dar. Hier ist eine volle zweigeschossige Ausnutzung vorgesehen. Der Bereich Nr. 2 im Zentrum sieht eine verdichtete Bauweise vor, hier ist Wohnungsbau auf 3 nutzbaren Ebenen vorgesehen. Der Bereich Nr. 3 stellt den Übergang zur freien Landschaft im Norden und im Westen dar, hier soll eine Reduzierung der Gebäudehöhe auf eineinhalb Geschosse vorgenommen werden. Im zentralen Bereich Nr. 2 wird aufgrund der Bauweise eine Flachdachform mit zwingender Begrünung vorgeschlagen. Dies hat den Hintergrund, dass die Gebäude dadurch nicht allzu mächtig in Erscheinung treten. Die dritte Ebene soll nicht als Vollgeschoss gelten, somit wäre die Fläche auf maximal 75% des darunterliegenden Geschosses begrenzt. Insgesamt muss darüber diskutiert werden, ob der Bebauungsplan eher enge Festsetzungen oder liberale und bauherrenfreundliche Vorgaben für die Gestaltung vorsehen soll. Das wirkt sich insbesondere bei den Dachformen, den Gebäudehöhen und der Zulässigkeit von Dachaufbauten aus. Im Anschluss soll der Entwurf des Bebauungsplans ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Mit dem Beschluss zu den Festsetzungen besteht jedoch eine Grundlage für die Information an die Eigentümer, welche Baumöglichkeiten auf den zukünftigen Baugrundstücken bestehen sollen. Der Technische Ausschuss hat am 07.12.2020 über den Sachverhalt beraten und dabei einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Vorschlag zu den Festsetzungen des Bebauungsplans zu begrüßen sowie die Verwaltung und mquadrat zu beauftragen, den Bebauungsplanentwurf auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig Dachaufbauten in einer additiven Länge von 50% der zugehörigen Hauptdachlänge zuzulassen. Ebenfalls einstimmig wurde beschlossen einen Retentionsraum von 3 Kubikmeter Rückhalteraum auf dem Grundstück vorzuhalten, nicht begrenzt auf Zisternen. Auf Antrag des SPD-Fraktion wurde vom Gemeinderat

mehrheitlich mit 14 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen, bei der Vermarktung der städtischen Grundstücke auf den 2 städtischen Bauplätzen entlang der Frankenstraße (WA1) ein weiteres Mehrfamilienhaus vorzusehen. Dies ist in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Der finale Standort wird noch festgelegt. Der Gemeinderat begrüßte einstimmig den Vorschlag zu den Festsetzungen im Bebauungsplan und beauftragte einstimmig die Verwaltung und mquadrat, den Bebauungsplanentwurf auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **Gewerbegebiet "Gewerbepark West"**

### **- Vorberaterung der Städtebaulichen Konzeption**

### **- Namensgebung**

---

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark West“ mit den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan beschlossen. Vorausgegangen ist die Abfrage der Mitwirkungsbereitschaft bei den Grundstückseigentümern, deren Ergebnisse dem Gemeinderat zuvor dargelegt wurden. Zur Deckung des aktuell hohen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, das Gewerbegebiet weiter zu entwickeln. Ein städtebauliches Konzept lag zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses noch nicht vor. Daher wurde auch die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 (1) BauGB noch nicht beschlossen.

Im Anschluss daran hat die Stadt den Eigentümern Kaufangebote unterbreitet, die eine stufenweise Auszahlung des Kaufpreises mit der Bedingung des Inkrafttretens des Bebauungsplans als Grundlage haben. Diese Angebote wurden teilweise in Anspruch genommen.

Aufgrund des Eingriffs in landwirtschaftliche Nutzflächen wird die Schaffung von Ausgleichsflächen für die Landwirtschaft eine Herausforderung werden. Den Landwirten sollten entsprechende Ersatzflächen angeboten werden, da ansonsten die Betriebe beeinträchtigt sind.

Die Verkehrserschließung soll über die nördlich angrenzende Kreisstraße erfolgen. Hier wurde von mquadrat die Idee eines Kreisverkehrs anstatt der Einmündung der Winzerhäuser Straße vorgeschlagen. Damit könnte der Kreisverkehr einen vierten Arm durch den Anschluss des Gewerbegebietes bekommen. Zusätzlich wäre auch noch durch einen fünften Arm der Anschluss des Sportgebietes zu überlegen. Ebenfalls war Wunsch des Gemeinderats, dass der Radverkehr im Zusammenhang mit dem Kreisverkehr betrachtet wird. Die Planung des Kreisverkehrs wurde bereits beauftragt.

Die Stadt hat ein Verkehrsgutachten zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und der Ermittlung der Verkehrsströme in Auftrag gegeben. Dieses kommt u.a. zum Ergebnis, dass ein Kreisverkehr bevorzugt wird, da dadurch auch die Einmündung für die Fahrzeuge aus Winzerhausen kommend verbessert wird.

Zur Prüfung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können, wurde eine Voruntersuchung beauftragt. Die Ergebnisse liegen vor. Betroffen sind vor allem

die Vögel und die Reptilien, wie die Zauneidechsen. Für beide Arten wurden weitere Untersuchungen im Jahr 2020 empfohlen.

Diese Untersuchungen wurden durchgeführt. Bei den Vögeln wurde die Feldlerche gefunden. Um Verbotstatbestände zu verhindern, sind entsprechende vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie z.B. die Schaffung von Blühstreifen und Lerchenfenstern erforderlich. Bei den Zauneidechsen sind ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu benennen. Weiterhin liegt bereits ein Scoping-Papier als Vorläufer des Umweltberichts vor. Dieses dient zur Abstimmung des Inhalts und des Detaillierungsgrads der umweltbezogenen Belange im Bebauungsplanverfahren, insbesondere mit den Fachbehörden. Beauftragt wurde auf der Grundlage des Rahmenplans auch ein Schallgutachten für den Gewerbe- und Verkehrslärm. Dabei wurde u.a. geprüft, ob die beiden Aussiedlerhöfe Konflikte erwarten lassen, was jedoch verneint wurde.

Hinsichtlich des Verkehrslärms wurden Überschreitungen auch für ein Gewerbegebiet in Teilflächen errechnet. Diese betreffen jedoch überwiegend die Randbereiche entlang der Kreisstraße, wo ohnehin keine Bebauung geplant ist. Aufgrund der Nähe zum zukünftig geplanten Wohngebiet müssen jedoch die Emissionen aus dem Gewerbegebiet kontingentiert werden. Das bedeutet, dass in Teilbereichen im Gewerbegebiet gewisse Lärmemissionen nicht über die jeweilige Grundstücksgrenze gehen dürfen, um die Konfliktfreiheit zwischen Wohnen und Gewerbe zu gewährleisten. Durch das Vorliegen der beschriebenen Gutachten kann das Bebauungsplanverfahren begonnen werden.

Der nächste Schritt wäre die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 (1) BauGB. Diese Beteiligung erfordert die Planungsabsichten der Stadt und somit einen Planentwurf. Einen Bebauungsplan gibt es derzeit noch nicht. Das Büro mquadrat hat jedoch einen Städtebaulichen Entwurf erstellt, um die Erschließungs- und Bebauungssystematik aufzuzeigen. Die Planung sieht eine Verkehrsanbindung an den neuen Kreisverkehr an der Winzerhäuser Straße vor. Diese Haupteerschließungsstraße dient dem Gewerbegebiet als Zufahrtsstraße und dem zukünftigen Wohngebiet Südweststadt als Zubringer. Die Straße soll einen breiten Querschnitt mit ausreichenden Fahrbahnbreiten, Parkstreifen, Begrünung und Gehwegen bekommen. Die Straße dient außerdem als Zäsur zwischen Gewerbegebiet und zukünftigem Wohngebiet. Aufgrund der Randlage der Straße bleibt für die Entwicklung des späteren Wohngebiets jeglicher städtebauliche Ansatz offen. Die Straße schafft keine Tatsachen, die bei der Fortentwicklung hinderlich sein könnten. Somit ist die spätere Wohngebietsplanung davon weitgehend unberührt. Ausgehend von der Haupteerschließung erfolgt eine Ringverbindung in annähernd quadratischer Form. Diese Ringstraße erschließt die rückwärtigen Bauplätze und lässt eine spätere Erweiterung nach Westen offen. Diese Art der Erschließung erlaubt eine weitgehend freie Aufteilung der Grundstücke. Die im Plan dargestellte Aufteilung liegt bei ca. 2.500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche. Im westlichen Bereich könnten somit insgesamt 12 Baugrundstücke in dieser Größenordnung entstehen. In diesem Bereich sollte über eine Mindestgrundstücksgröße nachgedacht werden, da die Tiefe der Baugrundstücke bei ca. 50 Meter liegt. Im nordöstlichen Bereich entlang der Kreisstraße ist ein sogenannter Gewerbe-Campus vorgesehen. Dieser Bereich hat die Aufgabe, als Stadteingang zu Großbottwar zu dienen, weshalb erhöhte Anforderungen an die Gestaltung anzulegen sind. Der Planer stellt sich hier Dienstleistung und leichtes Gewerbe vor. Allerdings sollte es dort keine Einzelaufteilung geben, sondern Gebäude aus

einem Guss entstehen. Ein weiterer planerischer Ansatz ist die zentrale Parkierung im Bereich des Kreisverkehrs. Aufgrund der erforderlichen Abstände zur Kreisstraße und dem an dieser Stelle etwas ungünstigen Grundstückszuschnitt ist dort eine gewerbliche Bebauung nur bedingt möglich. Außerdem zeigt die Erfahrung, dass die Stellplätze für Mitarbeiter eines Gewerbegebietes auch bauliche Möglichkeiten reduzieren. Daher besteht der Ansatz darin, eine zentrale Parkierungsanlagen auf 2 Ebenen für Mitarbeiter zu schaffen. Der städtebauliche Ansatz wird noch von der Entwässerung beeinflusst. Die ersten Überlegungen des Verbandsbauamts gehen von einem Trennsystem aus. Dabei würde das Regenwasser getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet und zur Kleinen Bottwar geführt. Vor der Einleitung ist eine Rückhaltung/Pufferung erforderlich. Diese kann entweder außerhalb des Gebiets an der Einleitungsstelle oder innerhalb des Gebiets erfolgen. Sollte diese innerhalb erforderlich werden, müsste die Fläche im Bereich des Kreisverkehrs an der tiefsten Stelle des Gewerbegebiets vorgesehen werden. Aufgrund der Topografie ging jedoch viel Fläche verloren, weshalb der Gedanke außerhalb des Gebiets charmanter scheint.

Der städtebauliche Entwurf ist insgesamt als vorläufig zu betrachten, da noch nicht alle Rahmenbedingungen geklärt sind. Er kann jedoch als Grundlage für den weiteren Planungsprozess dienen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden möglichst frühzeitig über die Planungsabsichten informiert werden sollen. Daher strebt die Verwaltung an, zeitnah in die Frühzeitige Beteiligung einzusteigen. Es wurde dem Gemeinderat empfohlen, dies auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfs zu machen. Die Beteiligung könnte nach Ausarbeitung der noch nicht fertiggestellten Unterlagen im Februar 2021 erfolgen. Die Stellungnahmen aus dieser Beteiligung könnten anschließend im Mai 2021 im Gemeinderat beraten werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt muss auch ein Vorentwurf der Kreisverkehrsplanung vorliegen, der dann bereits mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt wurde. In der Zwischenzeit müsste nach Vorliegen der noch ausstehenden Ergebnisse der geologischen und hydrologischen Verhältnisse auch das Entwässerungskonzept vorliegen. Dabei muss auch die Frage beantwortet werden, ob innerhalb des Gewerbegebiets eine Retentionsanlage für das Regenwasser erforderlich wird. Nach dieser Sitzung kann der Entwurf des Bebauungsplans ausgearbeitet werden, vorausgesetzt die Abstimmung der Rahmenbedingungen konnte erfolgen. Der Entwurf würde dann dem Gemeinderat in einer Sitzung im Herbst 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Daran schließt sich die öffentliche Auslegung an. Sollte keine erneute Auslegung erforderlich werden, wäre ein Satzungsbeschluss zügig im Jahr 2022 möglich.

Im Anschluss daran folgt die Umlegung, die in der Regel einen Zeitversatz von ca. einem Vierteljahr hinter dem Bebauungsplan benötigt. Somit wäre ein Baubeginn der Erschließung frühestens im Herbst 2022 möglich. Voraussetzung für diesen Zeitplan ist jedoch die Abstimmung mit den Eigentümern. Ergänzend zur Planung wurde vereinzelt der Wunsch nach einer anderen Namensgebung für das neue Gewerbegebiet geäußert. In der Gemeinderatssitzung am 18.09.2019 wurde hierzu u.a. bereits der Vorschlag „Gewerbepark Geißhalden“ geäußert. Das neue Gewerbegebiet befindet sich überwiegend in den Gewannen „Geißhalden“ und „Frauenkirche“. Der Technische Ausschuss hat am 07.12.2020 über den Sachverhalt beraten und dabei einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, den städtebaulichen Entwurf zur Kenntnis zu nehmen, die

Verwaltung und mquadrat zu beauftragen, die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen, den beschriebenen Zeitplan zu begrüßen und die Verwaltung zu beauftragen, die Umsetzung entsprechend zu planen. Mehrheitlich wurde sich für den Namen „Geißhalden“ ausgesprochen. Der städtebauliche Entwurf wurde zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig bei einer Enthaltung, die Verwaltung und mquadrat zu beauftragen, die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen. Der beschriebene Zeitplan wurde begrüßt und die Verwaltung beauftragt, die Umsetzung entsprechend zu planen. Das neue Gewerbegebiet erhält den Namen Geißhalden.

### **Antrag der SPD- und CDU-Fraktion zur Durchführung eines Städtebaulichen Wettbewerbs im neuen Wohn- und Gewerbegebiet**

---

Der Antrag wird zurückgezogen.

## **Sanierungsgebiet Ortsmitte Winzerhausen - Erweiterung des Sanierungsgebietes**

---

Am 19.10.2011 hat der Gemeinderat die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Winzerhausen“ beschlossen. Die Satzung wurde am 27.10.2011 öffentlich bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich. Seitdem werden im Zuge der Sanierungsdurchführung öffentliche und private Einzelmaßnahmen vorbereitet und durchgeführt. Drei Änderungssatzungen sind seitdem beschlossen und rechtsverbindlich geworden. Die erste Änderungssatzung zur Sanierungssatzung wurde am 19.09.2012 beschlossen und ist rechtsverbindlich seit 11.10.2012, die zweite Änderungssatzung wurde am 18.10.2017 beschlossen und am 09.11.2017 rechtsverbindlich und die dritte Änderungssatzung wurde am 17.10.2018 beschlossen und ist rechtsverbindlich seit 25.10.2018. Die Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte Winzerhausen“ ist im Jahr 2011 zunächst mit dem Förderrahmen von 1.066.667 € in das Landessanierungsprogramm (LSP) aufgenommen worden. Dabei war die Sanierung und Umnutzung der Auftaktmaßnahme Kelter Winzerhausen bereits separat über das IVP-Programm 2008 mit einer Bewilligung von 2.250.000 € gefördert worden. In den letzten fünf Programmjahren sind von Stadt und KE Aufstockungsanträge eingereicht worden, worauf erfreulicherweise in den Programmjahren 2016 und 2017 Teilbeträge der Aufstockung jeweils in der Höhe von 666.667 € Förderrahmen, 400.000 € Finanzhilfe, im Programmjahr 2019 von 833.333 € Förderrahmen und 500.000 € Finanzhilfe und im Programmjahr 2020 von 500.000 € Förderrahmen und 300.000 € Finanzhilfe durch das RP Stuttgart und das Wirtschaftsministerium erfolgt sind. Vom Land bewilligt ist damit aktuell ein Gesamtförderrahmen von 3.733.334 €. Dies entspricht einer Finanzhilfe des Landes von 2.240.000 €. Der bewilligte Durchführungszeitraum läuft bis 30.04.2022.

Im Oktober 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, einen finalen Aufstockungsbedarf von rd. 661.667 € Förderrahmen, auf dann 4.350.000 €, entsprechend 370.000 € weiterer Finanzhilfebedarf auf dann 2.610.000 € Finanzhilfe beim Land zu beantragen, um alle wichtigen Einzelmaßnahmen und damit die Sanierungsziele insgesamt umfassend erreichen zu können. Verbunden ist dies mit einem abschließenden Verlängerungsantrag um zwei weitere Jahre Bewilligungszeitraum bis zum vorgesehenen Abschluss am 30.04.2024. In der Kosten- und Finanzierungsplanung der Sanierung „Ortsmitte Winzerhausen“ sind nennenswerte Ansätze für die Bezuschussung weiterer privater Modernisierungs-, Ausbau- oder Abbruch-/Neubaumaßnahmen bereits aus dem heute bewilligten Förderrahmen ausdrücklich eingestellt. Der finale Aufstockungsbedarf für die Jahre 2021-2024 wird aus anderen noch vorgesehenen Maßnahmen hergeleitet.

Im Rahmen der Sanierungsberatungen der Stadtverwaltung und der KE hat sich in den letzten Wochen ergeben, dass die neuen Eigentümer des Anwesens Grönerstraße 66, welches knapp außerhalb des Sanierungsgebietes liegt, ein aus Sicht der Sanierungsziele positives umfassendes Modernisierungskonzept durchführen wollen. Die junge Familie hat den Wunsch nach einer Einbeziehung in das Sanierungsgebiet und eine damit mögliche Förderung angemeldet. Das Gebäude, bestehend aus Wohnhaus und Scheune, kann mit den vorgesehenen Maßnahmen städtebaulich und funktional erheblich aufgewertet werden. Die Eigentümer sind auch bereit, im Rahmen eines mit der Stadt abzuschließenden Modernisierungsvertrages auf funktionale und gestalterische Vorgaben einzugehen, was einen städtebaulichen Gewinn für die Öffentlichkeit bringen würde, und möchte mit der Modernisierung

baldmöglichst beginnen. Konkrete Abstimmungen der Eigentümer und ihres Architekten mit der KE haben bereits stattgefunden. Umfassende private Erneuerungsmaßnahmen sind in der Sanierungsdurchführung immer besonders zu begrüßen. Es wird daher vorgeschlagen, die beiden Grundstücke Flst. 28, Furtweg 52 und Flst. 28/2, Grönerstraße 66 in das Sanierungsgebiet mit einzubeziehen und die private Erneuerungsmaßnahme Grönerstraße 66 gemäß den Förderrichtlinien zu unterstützen. Von einer Durchführung Vorbereitender Untersuchungen kann gemäß § 141 Abs. 2 BauGB abgesehen werden, da hinreichende Beurteilungsgrundlagen und das Einverständnis des Grundstückseigentümers zur Einbeziehung in die Sanierungssatzung vorliegen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die 4. Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Ortsmitte Winzerhausen“.

### **Kanalsanierung Winzerhausen - Vergabe der Arbeiten**

---

Im Mai 2020 hat der Gemeinderat entschieden die Kanalsanierung in Winzerhausen durchzuführen und die Leistungen auszuschreiben. Der Beschlussfassung war eine Untersuchung des gesamten rd. 9,8 km langen Kanalnetzes in Winzerhausen vorangegangen. Diese Untersuchung erfolgt im Rahmen der Prüfungserfordernis gemäß der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg. Mit den Sanierungsmaßnahmen werden unter anderem Längs- und Radialrisse beseitigt, Wurzeleinwüchse entfernt, defekte Anschlussstutzen saniert sowie undichte Muffen getauscht und damit auch Fremdwassereintritte beseitigt. Die Kostenschätzung des Verbandsbauamtes Großbottwar vom 18.11.2020 lag bei 396.333,07 €. Bei der Submission konnte mit einer Vergabesumme von 289.477,90 € erfreulicherweise ein wesentlich besserer Preis erzielt werden. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Firma Kanalexperthen Reitz GmbH entsprechend des Vergabevorschlags des Verbandbauamtes Großbottwar zu beauftragen, die Kanalsanierung in Winzerhausen zur Vergabesumme von 289.477,90 € brutto durchzuführen.

### **Richtlinie über die Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

---

Für die Würdigung von ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürger besteht bisher nur die Möglichkeit zur Verleihung einer Bürgermedaille. Die entsprechende Richtlinie hierfür stammt aus dem Jahr 1983 und legt extrem hohe Voraussetzungen für eine Würdigung fest. Hieraus resultiert, dass seither die Bürgermedaille nur eine Person, Herrn Hermann Neuffer, verliehen wurde. Die Richtlinie über die Verleihung einer Bürgermedaille soll weiterhin fortbestehen. Um aber auch ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger ehren zu können, die sich in Großbottwar in überdurchschnittlicher Weise aktiv engagiert haben, die großen Hürden der Bürgermedaille jedoch nicht erfüllen, soll nun eine zusätzliche Richtlinie über die Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit geschaffen werden. Im Jahr 2021 soll die

Würdigung ehrenamtlich Tätiger erstmalig im Rahmen der Eröffnungsfeier der Harzberghalle stattfinden. Diese ist für April 2021 geplant. Dementsprechend wird der Beginn zur Einreichung von Vorschlägen ab Mitte Januar bis Ende Februar 2021 vorgeschlagen. Die Richtlinie über die Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit wurde im Verwaltungsausschuss am 25.11.2020 vorberaten. Ein entsprechender Empfehlungsbeschluss wurde gefasst. Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Richtlinie über die Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit zu. Die Würdigung ehrenamtlich Tätiger findet im Jahr 2021 im Rahmen der Eröffnungsfeier der Harzberghalle statt. Der Zeitraum zur Einreichung von Vorschlägen wurde dementsprechend auf Anfang Februar 2021 bis Mitte März 2021 festgelegt.

## **Änderung der Hauptsatzung**

---

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13.05.2020 bis 31.12.2020 war keine Hauptsatzungsregelung erforderlich. Videositzungen, die ab 01.01.2021 stattfinden müssen nun durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Das Innenministerium Baden-Württemberg schlägt hierzu vor, folgende Formulierung als § 3a in die örtliche Hauptsatzung aufzunehmen:

*„Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.*

*Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.“*

§ 37a GemO regelt zwei Fallgruppen bei denen eine Sitzung ohne persönliche Anwesenheit durchgeführt werden darf:

- Bei Gegenständen einfacher Art.
- Wenn aus schwerwiegenden Gründen eine Präsenzsitzung nicht stattfinden kann.

Hiermit wird klargestellt, dass die Durchführung einer Videokonferenz ein Ausnahmetatbestand darstellt und die Gemeindeordnung grundsätzlich eine persönliche Anwesenheit bei Sitzungen einfordert.

Nach Auffassung des Gemeindetages Baden-Württemberg sind Hybridsitzungen dann möglich, wenn die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen als Videokonferenz einberufen wurde. Nicht erfasst von § 37a GemO ist der Fall, dass eine Präsenzsitzung des

Gremiums stattfindet und sich einzelne Ratsmitglieder per Video zuschalten. In diesem Fall wären zugeschaltete Ratsmitglieder weder Rede- noch Stimmberechtigt.

Des Weiteren schlug die Verwaltung vor die Bestellung von Standesbeamten/innen der Zuständigkeit des Bürgermeisters zu übertragen. Außerdem soll zur Klarstellung bei der Zuständigkeit von personalrechtlichen Entscheidungen folgende Formulierung aufgenommen werden:

Zuständigkeit des Bürgermeisters § 9 Abs. 2:

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 9 und S1 bis S13 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; ausgenommen hiervon unabhängig von ihrer Eingruppierung sind die Bauhofleitung, die Büchereileitung und die Leitung der Kinder- und Jugendarbeit.

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses § 7 Abs. 2:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 und S14 TVöD bis Entgeltgruppe 11 und S15 TVöD, unabhängig von der Eingruppierung über die Bauhofleitung, die Büchereileitung und die Leitung der Kinder- und Jugendarbeit, sowie von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A8.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) wurde durch den Gemeinderat am 27.01.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Großbottwar**

### **Art. 1**

Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die

Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

## **Art. 2**

§ 7 Absatz 2 Ziffer 2.1 wird wie folgt gefasst:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 und S14 TVöD bis Entgeltgruppe 11 und S15 TVöD, unabhängig von der Eingruppierung über die Bauhofleitung, die Büchereileitung und die Leitung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, sowie von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A8.

## **Art. 3**

§ 9 Absatz 2 Ziffer 2.3 wird wie folgt gefasst:

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 9 und S1 bis S13 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; ausgenommen hiervon unabhängig von ihrer Eingruppierung sind die Bauhofleitung, die Büchereileitung und die offene Leitung der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

## **Art. 4**

§ 9 Absatz 2 Ziffer 2.4 wird wie folgt gefasst:

2.4 Die Bestellung von Standesbeamten (Vollstandesbeamten, Verhinderungsvertreter und Eheschließungsstandesbeamten).

## **Art. 5**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

## Beteiligung an der Bündelausschreibung für den städtischen Strombedarf durch den NEV

---

Die Stadt Großbottwar hat sich im Jahr 2016 an der Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf für die Jahre 2017 – 2018, optional 2019, 2020 und 2021 beteiligt. Die Aufträge für die Stromlieferung an das Schulzentrum sowie für die Straßenbeleuchtung wurden an die Energieallianz Austria GmbH erteilt. Die entsprechenden Verträge laufen zum 31.12.2021 aus. Daher ist eine erneute Ausschreibung dieser Abnahmestellen für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2024 erforderlich. Parallel zu den Stromverträgen mit der Energieallianz Austria GmbH laufen derzeit noch folgende Verträge aus der 18. Bündelausschreibung Strom:

<b>Abnahmestelle</b>	<b>Lieferant</b>	<b>Vertragslaufzeit</b>
Wunnensteinhalle	Gemeindewerke Unterhaching	2020 – 2022
Tarifabnahmestellen	Energiedienst AG	2020 – 2022
Wärmestromabnahmestellen	Energiedienst AG	2020 – 2022

Seit der 18. Bündelausschreibung haben sich die Ausschreibungsmodalitäten geändert. Da es in der Vergangenheit vermehrt zu frühen Kündigungen der Lieferanten gekommen ist, werden in den neuen Verträgen feste Vertragslaufzeiten über drei Jahre vereinbart. Eine optionale Verlängerung ist nicht vorgesehen. Zudem wurde dem Gemeinderat gem. dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2019 ein Dauerauftrag zur Durchführung jeder sich anschließenden Bündelausschreibung erteilt. Das Ziel ist es, damit wieder einen Gleichlauf der Laufzeiten der einzelnen Verträge zu erreichen. Aus diesem Grund werden in dieser 20. Bündelausschreibung auch die o.g. Abnahmestellen aus der 18. Bündelausschreibung aufgenommen. Hier allerdings mit einer kürzeren Vertragslaufzeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024. Wie in der Vergangenheit besteht die Möglichkeit zur Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen. Jede Kommune kann einzelne Abnahmestellen benennen, die in einem separaten Los ausgeschrieben werden. Gemäß dem bisherigen Vorgehen der Stadt Großbottwar schlägt die Verwaltung keine Ausschreibung von Ökostrom vor. Anhand der Verbrauchswerte der letzten Jahre kann von potentiellen Mehrkosten für Ökostrom aus Neuanlagen in Höhe von ca. 4.500€ ausgegangen werden. Diese eingesparten Haushaltsmittel sollen vor Ort für den Ausbau von regenerativen Energien eingesetzt werden.

Der Gemeinderat übertrug einstimmig die Zuschlagsentscheidungen für die Vergabeleistungen an die Gt-Service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann. Die Stadt verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten, der jeweils den Zuschlag erhält, für die Dauer der Vertragslaufzeit. Vom Gemeinderat wurde mehrheitlich bei 5 JA-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen der SPD-Antrag abgelehnt, Ökostrom auszuschreiben. Die Verwaltung wurde mehrheitlich bei 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beauftragt, für alle Abnahmestellen Strom in der Qualität 100 % Normalstrom auszuschreiben zu lassen. Der

zu erwartende Einsparbetrag gegenüber einer Ökostromausschreibung wird vorgemerkt und gezielt vor Ort für den Ausbau von regenerativen Energien eingesetzt.

## **Mitgliedschaft im Städtetag Baden-Württemberg**

---

Die Stadt Großbottwar ist bisher Mitglied im Gemeindetag Baden-Württemberg. Um nun auch von den Informationen und Vorzügen des Städtetages Baden-Württemberg profitieren zu können, schlägt die Verwaltung vor dem Städtetag Baden-Württemberg ebenfalls beizutreten. Im Städtetag Baden-Württemberg sind eine Vielzahl an Kommunen unserer Größe (zwischen 5.000 und 10.000 Einwohner) vertreten. Seit mehr als 60 Jahren macht sich der Städtetag Baden-Württemberg stark für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Als Stimme der südwestdeutschen Städte vertritt er rund 6,6 Millionen Einwohner in 189 Mitgliedstädten und die Interessen weiterer Mitglieder gegenüber dem Land Baden-Württemberg, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Die Mitgliedschaft im Gemeindetag Baden-Württemberg wird weiterhin als wichtig angesehen und soll parallel hierzu bestehen bleiben. Der Gemeinderat stimmte einstimmig dem Beitritt zum Städtetag Baden-Württemberg zum 01.02.2021 zu.

## **Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 43 GemO - Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED**

---

Zur Reduzierung des Stromverbrauchs und zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emission ist es erklärtes Ziel von Gemeinderat und Verwaltung die Straßenbeleuchtung schrittweise auf LED-Leuchtkörper umzustellen. Kurz vor Ende des Jahres 2020 sind die Förderbescheide des Bundes eingegangen, d.h. von dort an konnte mit der Maßnahme förderunschädlich begonnen werden. Um 3% Mehrwertsteuer einzusparen musste die Bestellung kurzfristig erfolgen. Der Vergabebeschluss zur Umrüstung und Montage soll dann in der Februarsitzung 2021 erfolgen.

Die erforderlichen Mittel für die Beschaffung der Leuchten standen im Haushaltsplan 2020 bereit. Die Montagekosten sind im Haushaltsplan 2021 aufzunehmen. Die Bundesförderung beträgt 20% für die Straßenbeleuchtung und 25% für die Umrüstung der Sportplatzbeleuchtung. Die Eilentscheidung des Bürgermeisters, die Firma Siteco mit der Lieferung der LED-Beleuchtung Straßenbeleuchtung in Höhe von 125.723,03 € brutto zu beauftragen und die Firma Siteco mit der Lieferung der LED-Beleuchtung Sportplatzbeleuchtung in Höhe von 26.860,68 € brutto zu beauftragen, wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **Coronavirus**

### **- Aktuelle Auswirkungen**

### **- Rückerstattung der Kindergartengebühren und Gebühren für die Kernzeitbetreuung**

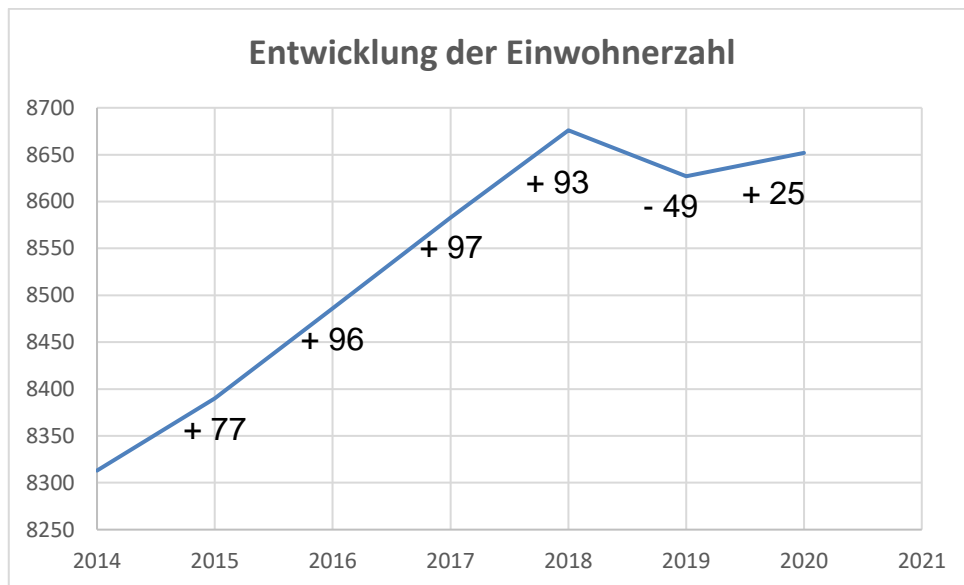
---

Durch die Verwaltung wurde in der Sitzung über die aktuelle Situation zum Coronavirus berichtet und die Auswirkungen auf die Einrichtungen der Stadt dargestellt. Die Landesregierung hat mit Corona-Verordnung vom 10.11.2021 den Lockdown und die bisherigen Regelungen bis Ende Januar verlängert. Seit 14.01.2021 ist nun auch sicher, dass die Kindertageseinrichtungen und die Schulen weiterhin bis vorerst Ende Januar geschlossen bleiben. Die Verwaltung schlug daher vor die Kindergartengebühren sowie die Gebühren für die Kernzeitenbetreuung für den Monat Januar 2021 zurückzuerstatten. Während der Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Schulen (Klasse 1 – 7) wird eine Notbetreuung für Kinder angeboten, deren Eltern beide berufstätig sind und von ihrem Arbeitgeber als unabhkömmlich gelten. Für die Notbetreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen sowie der Kernzeitenbetreuung wird vorgeschlagen, wie bereits während der Schließung 2020 durchgeführt, eine tageweise Abrechnung vorzunehmen. Hierbei wird der Berechnungssatz der in Anspruch genommenen Betreuungsform mit je einem zwanzigstel pro Tag berücksichtigt. Diese Vorgehensweise findet bereits bei der Berechnung für die Mischbetreuungsform GT-VÖ-Mix in der Benutzungsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen Anwendung. In der Kernzeitenbetreuung ist eine tageweise Abrechnung nicht erforderlich, da diejenigen Kinder welche die Kernzeitenbetreuung nutzen, diese so nutzen wie sie für das Schuljahr gebucht wurde. Hier wird dann der übliche Monatsbeitrag berechnet. Der Vorsitzende informierte über die aktuelle Entwicklung zum Coronavirus und appellierte, die Regeln einzuhalten - auch vor dem Hintergrund der neuen Virusmutationen -, um die Pandemie in Schach zu halten. Weitere Informationen erhalten Bürgerinnen und Bürger auf der Homepage der Stadt und der Ginlo-App. Ein Stadtrat lobte die durchgeführten Tests im Rahmen der heutigen Sitzung und beantragte, dass die Stadt Großbottwar das DRK für die Beschaffung von weiteren Corona-Schnelltests für die Großbottwarer Bürgerinnen und Bürgern organisatorisch und finanziell unterstützt. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, das DRK bei der Beschaffung der Corona-Schnelltests für die Großbottwarer Bevölkerung organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Ebenfalls beschloss der Gemeinderat einstimmig, die KIGA Gebühren für den Regelkindergarten für den Monat Februar 2021 - als Ausgleich für den Monat Januar - nicht einzuziehen. Einer tageweisen Abrechnung des Kindergartenbeitrages in der Notbetreuung wurde einstimmig zugestimmt. Der Tagessatz beträgt dabei jeweils ein Zwanzigstel der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsform (RG, VÖ, GT, GT/VÖ-Mix). Der Rückerstattung der Gebühren für die Kernzeitenbetreuung für den Monat Januar 2021 wird einstimmig zugestimmt. Ebenfalls einstimmig wurde der Abrechnung der Gebühren für die Notbetreuung in der Kernzeitenbetreuung zugestimmt.

### 1. Entwicklung der Einwohnerzahl

Die Einwohnerzahl der Stadt Großbottwar (ohne Nebenwohnsitz) steigt gegenüber dem Vorjahr von 8.627 von 8.652 Einwohner.

Die Zahl der Zweitwohnsitze liegt bei 140 (VJ 142).



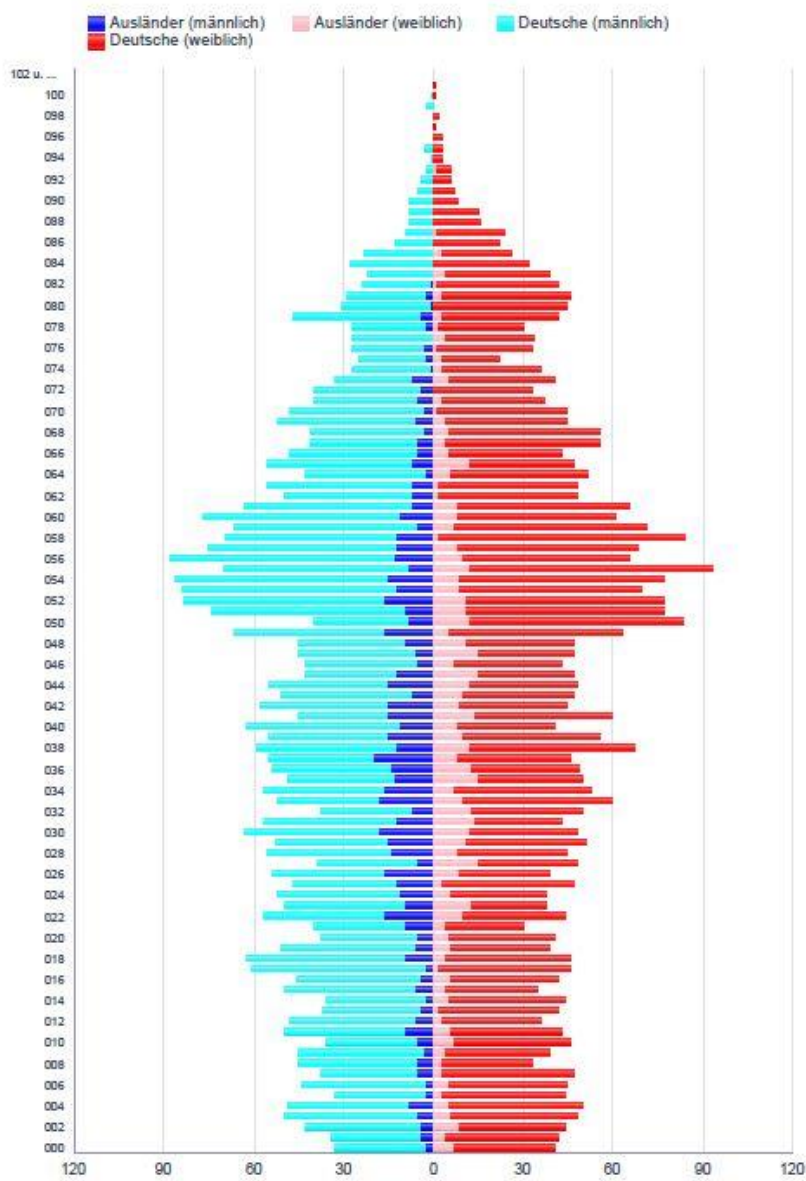
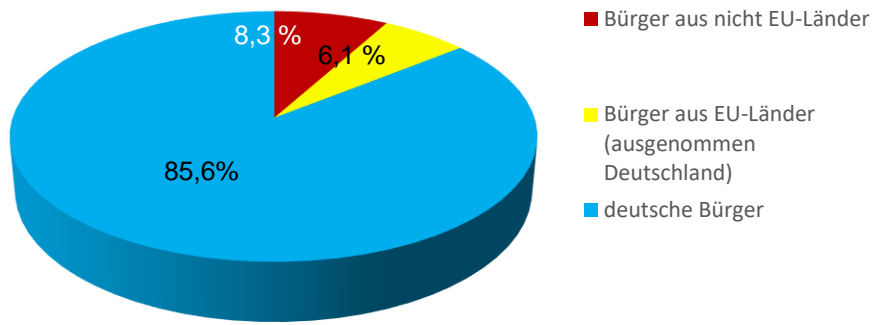
Die Einwohnerzahl von 8.652 verteilt sich auf die Ortsteile wie folgt:

Großbottwar	6.395 Einwohner (VJ 6.355)	+ 40
Winzerhausen	1.437 Einwohner (VJ 1.467)	- 30
Hof und Lembach	823 Einwohner (VJ 808)	+ 15

Angaben zur Entwicklung der Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2020 laut Einwohnermeldeamt.

1.250 Ausländer (VJ 1.245) waren am 31.12.2020 in der Stadt Großbottwar gemeldet. Somit beträgt der Ausländeranteil an der Einwohnerzahl 14,45 % (VJ 14,43 %).

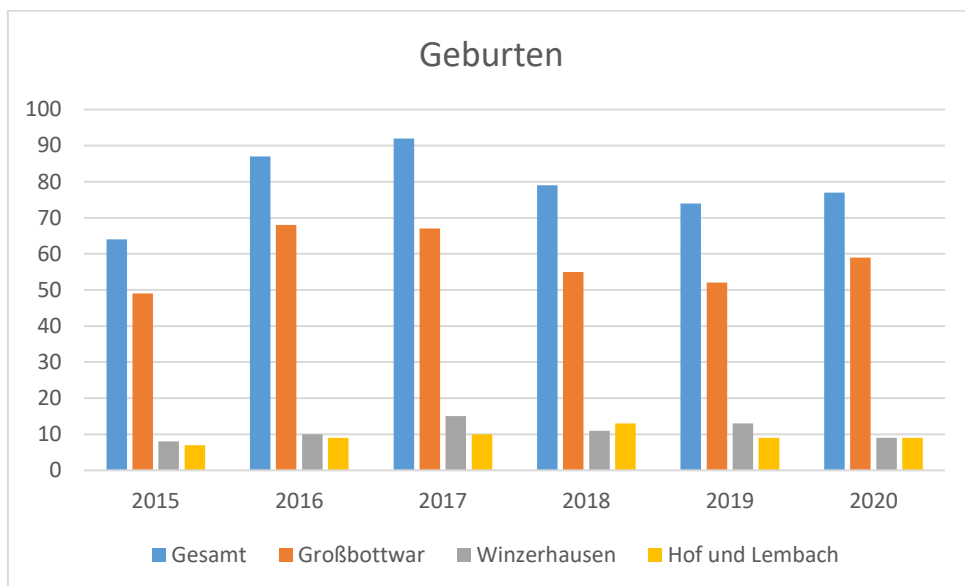
## Staatsangehörigkeit



## 2. Standesamtliche Statistik

## Geburten

Das Standesamt konnte 77 Geburten (VJ 74) im Jahr 2020 verzeichnen. An der Geburtenzahl war der Ortsteil Großbottwar mit 59 Geburten (VJ 52), der Ortsteil Winzerhausen mit 9 Geburten (VJ 13) und der Ortsteil Hof und Lembach mit 9 Geburten (VJ 9) beteiligt.



## Sterbefälle

Im Jahr 2020 sind 92 Einwohner (VJ 95) in der Stadt Großbottwar verstorben.

## Eheschließungen

Beim Standesamt wurden 39 Eheschließungen beurkundet. Im Vorjahr waren es 36 Eheschließungen.

## Konfession und Kirchaustritte

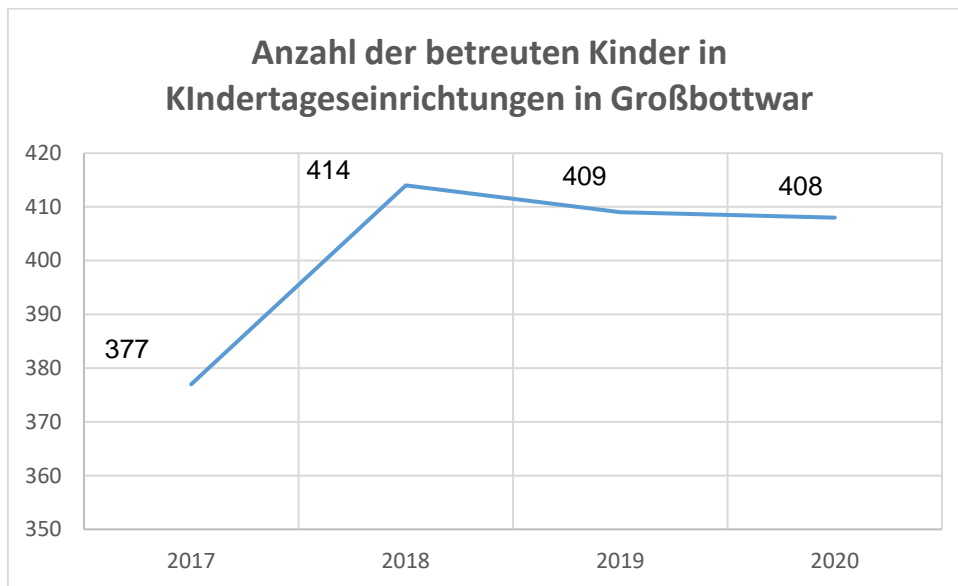
44,5 % (VJ 45%) der Einwohnerschaft ist evangelisch, 14,8 % (VJ 15%) römisch-katholisch und 40,7 % (VJ 40%) gehören keiner oder anderen Konfessionen an.

Die Zahl der Kirchaustritte liegt bei 56 gegenüber dem Vorjahr bei 50.

### 3. Einrichtungen der Stadt

#### **Kinderbetreuungseinrichtungen**

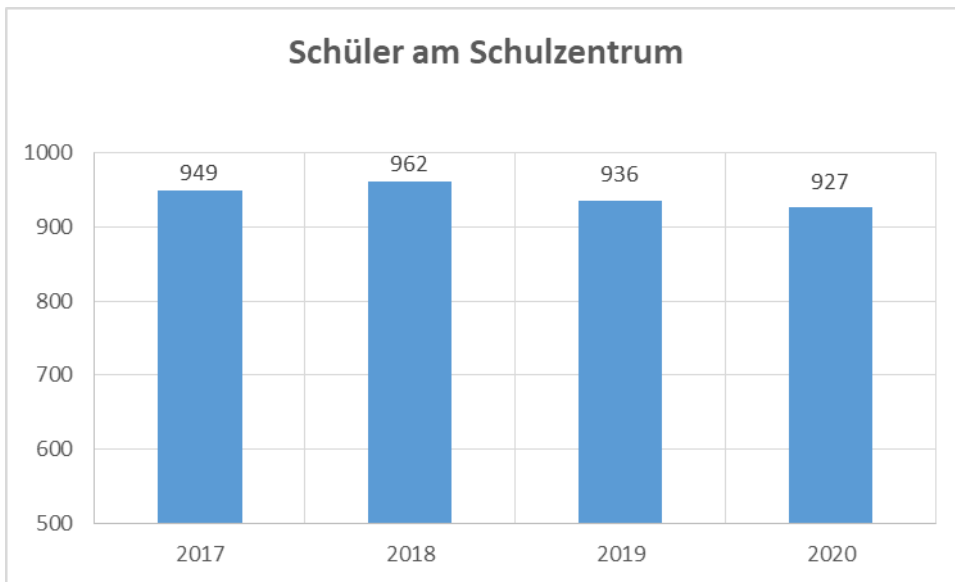
Die Stadt Großbottwar betreibt 6 Kindertageseinrichtungen mit 14 Gruppen. Neben den 6 städtischen Kindertageseinrichtungen bietet die Ganztagesbetreuung Itzebitz e.V. in Großbottwar Betreuungsplätze an. Zum Juli 2020 besuchten 408 Kinder (VJ 409) eine Betreuungseinrichtung in Großbottwar.



Betreute Kinder außerhalb Großbottwar und Tagesmütter nicht berücksichtigt.

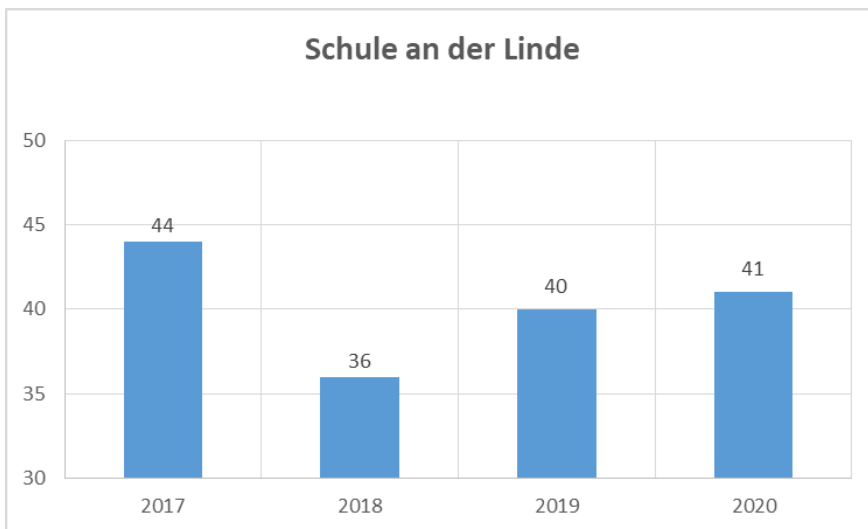
#### **Schule**

Zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 besuchten 927 Schüler (VJ 936) das Schulzentrum Großbottwar. Insgesamt 195 Schüler (VJ 212) mit Migrationshintergrund besuchten unser Schulzentrum Großbottwar.



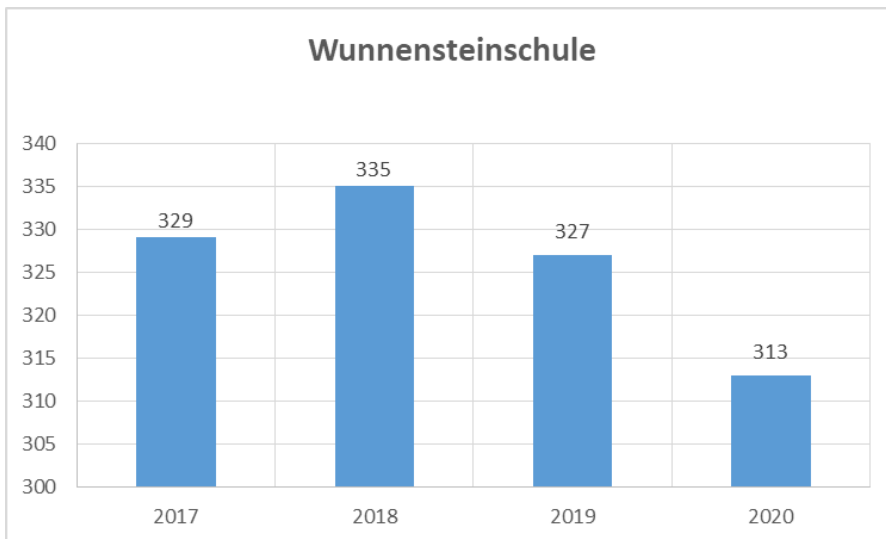
### *Schule an der Linde*

Zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 besuchten 41 Schüler (VJ 40) die Schule an der Linde. Sie sind auf insgesamt 4 Klassen (VJ 3) verteilt. Zu Schuljahresbeginn besuchten 16 (VJ 12) Schüler mit Migrationshintergrund die Schule an der Linde.



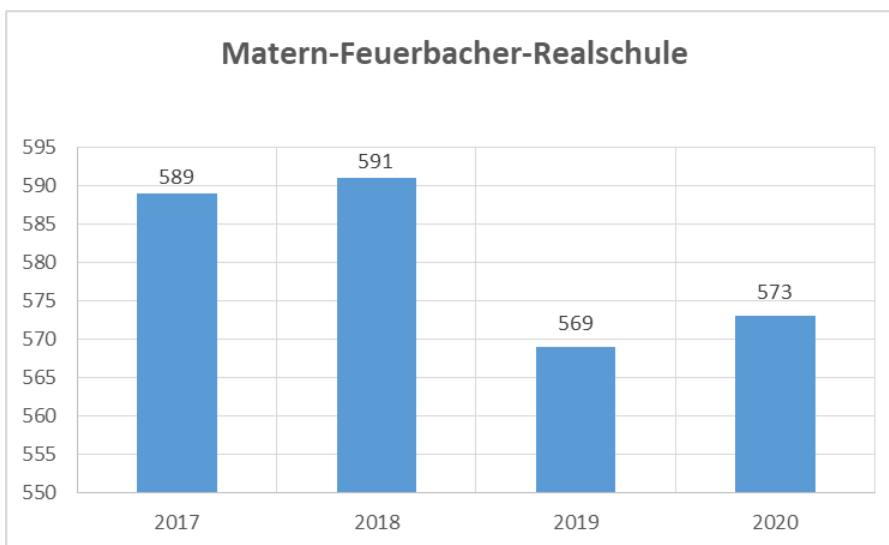
### *Wunnensteinschule*

Zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 besuchten 313 Schüler (VJ 327) die Wunnensteinschule. Sie sind auf insgesamt 13 Klassen (VJ 15) verteilt, davon eine Vorbereitungsklasse. Zu Schuljahresbeginn besuchten 87 (VJ 98) Schüler mit Migrationshintergrund die Wunnensteinschule.



### *Matern-Feuerbacher-Realschule*

Zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 besuchten 573 Schüler (VJ 569) die Matern-Feuerbacher-Realschule. Sie sind auf insgesamt 22 Klassen (VJ 21) verteilt. Zu Schuljahresbeginn besuchten 92 (VJ 102) Schüler mit Migrationshintergrund die Matern-Feuerbacher-Realschule.



### **Bücherei**

In der Bücherei konnten 166 Neuanmeldungen (VJ 169) von Benutzern registriert werden. Die Zahl der aktiven Leser (Neuanmeldungen und Benutzer, die im Jahre 2020 die Bücherei aufsuchten) beträgt 1.908 (VJ 1.578). Der Medienbestand betrug bis zum Jahresende 22.797 Medieneinheiten (VJ 24.054), jeweils ohne Zeitungen und Zeitschriften. Die Zahl der Entleihungen betrug 81.834 (VJ 85.996) inkl. Onleihe. Außerdem fanden in der Bücherei 15 (VJ 66) kulturelle Veranstaltungen statt. Die Veranstaltungen wurden insgesamt von 378 Teilnehmern (VJ 1.457) besucht. Aufgrund

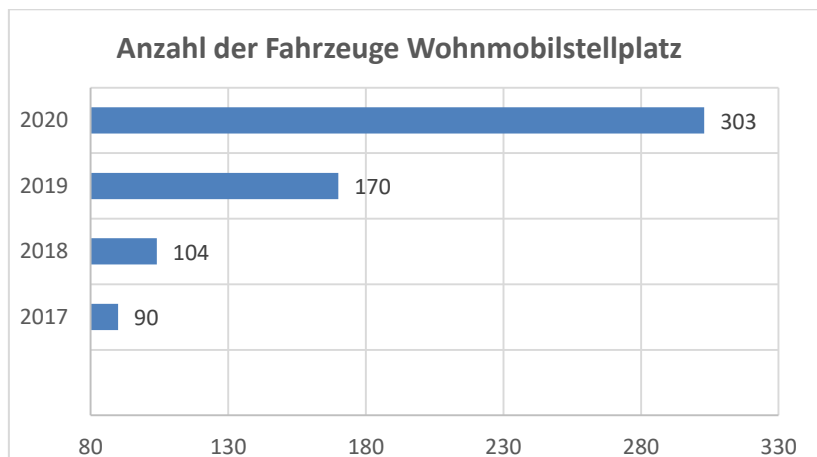
der Corona-Pandemie waren die Stadtbücherei und die Ortsbücherei von Mitte März bis Mitte Mai 2020 und ab Anfang Dezember 2020 geschlossen. Im Schließungszeitraum März bis Mai wurde ein „Medien-To-Go-Angebot“ angeboten. Im Dezember war aufgrund der rechtlichen Vorgaben ein Abholservice nicht zulässig. Aufgrund von Corona musste ein Großteil der geplanten Veranstaltungen ausfallen. Die 15 durchgeführten Veranstaltungen fanden zum Teil noch vor dem Lockdown statt oder wurden coronakonform im Sommer 2020 durchgeführt.

## Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Großbottwar hat in 2 Abteilungen insgesamt 70 Feuerwehangehörige (VJ 74). Im Jahr 2018 wurde eine Jugendfeuerwehr gegründet. Mittlerweile verzeichnet die Jugendfeuerwehr 15 (VJ 11) Mitglieder. Die Mannschaftsstärke der Abteilung Großbottwar beträgt 47 Mitglieder (VJ 50), die Abteilung Winzerhausen kann 23 aktive Mitglieder (VJ 24) verzeichnen. Die Freiwillige Feuerwehr wurde zu 46 (VJ 40) Einsätzen gerufen. 17 Brandeinsätze, 23 technische Hilfeleistungen, 5 Überlandhilfen und 1 sonstiger Einsatz.

## Wohnmobilstellplatz

Im August 2016 wurde der Wohnmobilstellplatz im Sportgebiet Winzerhäuser Tal eingeweiht. Es stehen fünf Stellplätze, Ver- und Entsorgungssäulen sowie eine Stromsäule zur Verfügung. Die Benutzungsgebühr pro Nacht beträgt 5 Euro, die Ver- und Entsorgungssäulen und Stromsäule funktionieren nach Münzweingewurf. Im Jahr 2020 wurde der Wohnmobilstellplatz von insgesamt 303 Fahrzeugen (VJ 170) genutzt. Dabei war der Wohnmobilstellplatz an insgesamt 379 Nächten (VJ 186) belegt. Einige Nutzer aus den Vorjahren haben auch im Jahr 2020 wieder den Wohnmobilstellplatz genutzt. 15 Fahrzeuge (Vorjahr 4) besuchten den Wohnmobilstellplatz im Jahr 2020 mehrere Male. Aufgrund der Corona-Pandemie war der Wohnmobilstellplatz ab Mitte März bis Anfang Mai 2020 und wieder ab Anfang November 2020 geschlossen. Dennoch ist eine klare Steigerung der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes zu verzeichnen. Dies liegt daran, dass das Reisen innerhalb Deutschlands diesen Sommer außergewöhnlich hoch war.



Die überwiegende Anzahl der Nutzer verbringt nur eine Nacht auf dem Wohnmobilstellplatz, 26mal (VJ 13mal) verbrachten Nutzer zwei Nächte, 6mal (VJ 0) drei Nächte, 12mal (VJ 1mal) vier Nächte und 1mal (VJ 0) fünf Nächste auf dem Wohnmobilstellplatz. Unter den Nutzer sind 19 Fahrzeuge (VJ 9) mit ausländischem Kennzeichen.

#### **4. Bauen in Großbottwar**

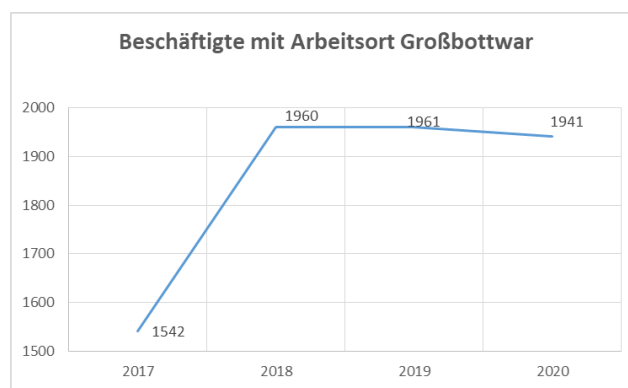
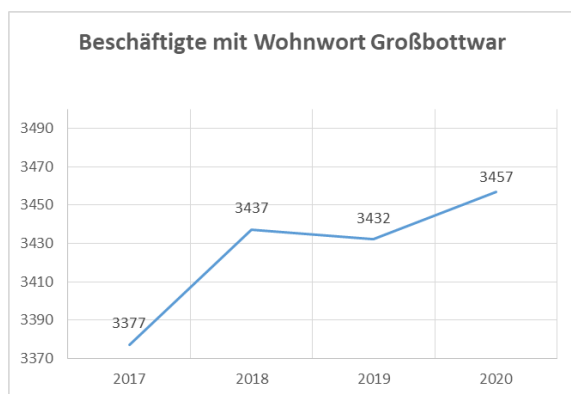
2020 wurden in der Stadt Großbottwar 62 Baugesuche (VJ 43) eingereicht, davon 1 Anträge im Kenntnissgabeverfahren (VJ 3). Bezogen auf die Ortsteile wurden für Großbottwar 44 (VJ 33), für Winzerhausen 14 (VJ 4) und für Hof und Lembach 4 (VJ 6) Baugesuche eingereicht.

#### **5. Gemeinde- und Ortschaftsrat**

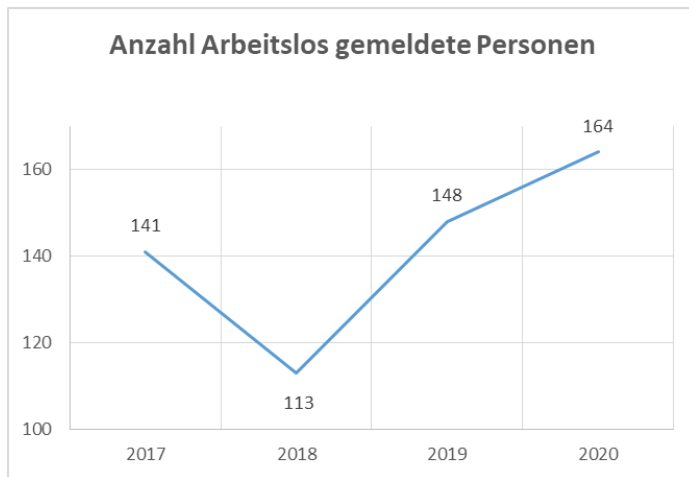
Der Gemeinderat ist im vergangenen Jahr zu 25 Sitzungen (VJ 26) zusammengetreten. Davon waren 6 Sitzungen des Verwaltungsausschusses und 10 Sitzungen des Technischen Ausschusses. Der Ortschaftsrat hatte 8 Sitzungen (VJ 5).

#### **6. Erwerbstätigkeit**

Im Juni 2020 waren 3.457 Beschäftigte (VJ 3.432) mit Wohnort Großbottwar und 1.941 Beschäftigte (VJ 1.961) mit Arbeitsort Großbottwar bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet.



Im Dezember 2020 waren in der Stadt Großbottwar 164 Arbeitslose gemeldet, im Jahr davor waren es 148 Arbeitslose. Die Arbeitslosenquote im Landkreis Ludwigsburg lag im Dezember 2020 bei 3,6 % bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (VJ 3,3 %).



Der Gemeinderat nahm den Bericht zur Kenntnis.

### **Anteilnahme Bürgermeister Gerhäuser a. D.**

Der Vorsitzende informierte, dass Herr Bürgermeister Rainer Gerhäuser a. D. im Alter von 66 Jahren am 24.12. verstorben ist. Die Trauerfeier fand am 30.12.2020 auf dem Friedhof Großbottwar statt. Mit großem Engagement war Herr Gerhäuser von 1986 bis 2010 Bürgermeister der Stadt und Ehrenbürger von Großbottwar. Dabei hat er über viele Jahre engagiert seine Erfahrungen und seinen Sachverstand für die Bürgerinnen und Bürger eingebracht. Ein Kondolenzbuch lag im Rathaus bis Ende Januar aus. Hier konnten alle Bürgerinnen und Bürger ihre Anteilnahme bekunden. Im Gemeinderat wurde in einer Schweigeminute inne gehalten, um dem Verstorben zu gedenken. Die Stadt Großbottwar wird Herrn Gerhäuser ein ehrendes Gedenken bewahren.